

Beauftragung

zur

Durchführung der Abrechnung von Leistungen der Verordnung über eine spezielle sektorengleiche Vergütung (Hybrid-DRG-Verordnung)

zwischen

Name, Vorname

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

LANR

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BSNR

- im Folgenden: Auftraggeber -

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen,
vertreten durch die stellv. Vorstandsvorsitzende,
Frau Dr. med. Sylvia Krug

- im Folgenden: Auftragnehmer -

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Nach § 115f SGB V sind die nach § 95 Absatz 1 Satz 1 SGB V zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzte, zugelassene medizinische Versorgungszentren sowie ermächtigte Ärzte und ermächtigte Einrichtungen zur Erbringung der Leistungen der Hybrid-DRG-Verordnung mit einer Abrechnungsgenehmigung des Auftragnehmers nach der Qualitätssicherungsvereinbarung ambulantes Operieren gemäß § 135 Absatz 2 SGB V berechtigt. Mit der schriftlichen Beauftragung durch den gemäß Satz 1 berechtigten Auftraggeber und der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers zur Durchführung der Abrechnung von Leistungen der Hybrid-DRG-Verordnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind die Voraussetzungen für die gesetzliche Pflicht des Auftragnehmers zur Abrechnung gemäß § 115 f Absatz 3 Satz 3 SGB V erfüllt und werden die folgenden Bedingungen Bestandteil dieser Beauftragung.
- (2) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit die Vollmacht, seinen Vergütungsanspruch gegenüber den Krankenkassen geltend zu machen und seine Forderungen gegenüber den Krankenkassen einzuziehen. Die Weiterleitung der Vergütung erfolgt gemäß den §§ 4 und 5.

§ 2 Einreichung der Abrechnung

- (1) Die Übermittlung der Abrechnungsdaten hat grundsätzlich gemäß den „Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) für den Einsatz von IT-Systemen in der Arztpraxis zum Zwecke der Abrechnung gemäß § 295 Abs. 4 SGB V“ leitungsgebunden elektronisch (online) zu erfolgen.
- (2) Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung sowie die mit der Rechnung zu übermittelnden Angaben gelten die Vorgaben der aktuellen „Technischen Anlage der Vereinbarung gemäß § 115f SGB V i. V. m. der Hybrid-DRG-Verordnung über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens für Leistungen nach der Hybrid-DRG-Verordnung aufgrund des § 115f Absatz 4 Satz 1 und 3 des SGB V (Hybrid-DRG-AV)“. Für Leistungen der Hybrid-DRG-Verordnung, die im Kalenderjahr 2024 erbracht werden, gilt die Übergangsregelung gemäß § 5 Absatz 1 der Hybrid-DRG-AV.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen nach den für die spezielle sektorengleiche Vergütung geltenden und diesen Vertragsbedingungen zu erstellen und vollständig bei dem Auftragnehmer einzureichen. Die Abrechnung soll spätestens sechs Monate nach Beendigung eines Hybrid-DRG-Abrechnungsfalles übermittelt werden.

- (4) Für die Leistungen, die im Jahr 2024 erbracht werden, gilt abweichend von Absatz 3 folgendes: Die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung erfolgt im Rahmen der Quartalsabrechnung mittels der in der Anlage 1 der Hybrid-DRG-AV genannten spezifischen Abrechnungsziffern. Zur Abrechnungsziffer ist die dem Eingriff zugrunde liegende Hauptdiagnose mit dem ICD-Schlüssel gemäß der gültigen Fassung der ICD-10-GM im Feld mit der Feldkennung „5009“ (freier Begründungstext) wie folgt anzugeben: „#H_ICD-SCHLÜSSEL#“ (Beispiel: „#H_K40.00#“). Die Abrechnungen sind spätestens zu den vom Auftragnehmer für die vertragsärztliche Versorgung bestimmten Terminen einzureichen. Danach ist eine Abrechnung ausgeschlossen. Abrechnungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Nachtragsfälle für ein Quartal sind spätestens zu dem vom Auftragnehmer mit Wirkung für das Folgequartal bestimmten Termin für die Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen einzureichen; andernfalls ist die Abrechnung ausgeschlossen.
- (5) Abrechnungsfähig sind ausschließlich Leistungen des für die spezielle sektorengleiche Vergütung aktuell geltenden Gebührenverzeichnisses (Anlage 2 der Hybrid-DRG-Verordnung).
- (6) Von den zur Erbringung der Leistungen der Hybrid-DRG-Verordnung Berechtigten sind nur die von ihnen persönlich bzw. den an der Behandlung der Hybrid-DRG Beteiligten erbrachten Leistungen abrechenbar. Zur Abrechnung einer Hybrid-DRG ist jeweils nur ein Leistungserbringer gemäß § 1 Satz 1 berechtigt, auch wenn mehrere Leistungserbringende an der Behandlung teilgenommen haben.
- (7) Eine Korrektur bereits eingereichter Abrechnungsfälle ist nach Aufforderung des Auftragnehmers, insbesondere, wenn der Fall infolge einer inhaltlichen Prüfung und Beanstandung seitens der Krankenkasse nicht vergütet wurde und erneut angefordert werden muss, zulässig.

§ 3

Vorprüfung und Einreichung der Abrechnung bei den Krankenkassen

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, die nach der Hybrid-DRG-AV eingereichten Leistungen nach den für die spezielle sektorengleiche Vergütung geltenden Vorschriften in formaler Hinsicht zu überprüfen und bei den Krankenkassen zur Abrechnung einzureichen.

§ 4

Vergütung

- (1) Die Vergütung der in der Hybrid-DRG-Verordnung genannten Leistungen an den Auftraggeber erfolgt gemäß den in der jeweils aktuell geltenden Anlage 2 der Hybrid-DRG-Verordnung aufgeführten Fallpauschalen und wird in einem separaten Vergütungsnachweis ausgewiesen. Der Vergütungsanspruch des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer richtet sich nach der von der Krankenkasse festgestellten Höhe der Vergütung. Der Auftragnehmer leitet die Vergütung der Krankenkasse in der von dieser festgesetzten Höhe unter Verrechnung des Aufwandsersatzes nach § 5 an den Auftraggeber weiter. Insofern können Zahlungen erst nach Vergütung durch die Krankenkasse erfolgen. Abschlagszahlungen sind nicht vorgesehen.

- (2) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zur Auszahlung der Vergütung an die dem Auftragnehmer für die reguläre Quartalsabrechnung benannte Bankverbindung.
- (3) Mit dem Vergütungsnachweis wird dem Auftraggeber eine Information übermittelt, welche Leistung mit welchem Betrag von welcher Krankenkasse vergütet wurde. In der Information werden auch eventuelle Differenzen zur eingereichten Abrechnung und deren Grund ausgewiesen, soweit von der Krankenkasse mitgeteilt.
- (4) Für die Leistungen, die im Jahr 2024 erbracht werden, erfolgt die Auszahlung der Vergütung im Rahmen der Quartalsabrechnung unter separater Ausweisung des Betrages unter Vorbehalt der Anerkennung sowie ggf. sachlich-rechnerischer Korrekturen durch die Krankenkassen.

§ 5 Aufwandsersatz

- (1) Die Beauftragung wird durch den Auftragnehmer gegen angemessenen Aufwandsersatz durchgeführt, der von der gezahlten Vergütung einbehalten wird. Der pauschale Aufwandsersatz wird, wie der Höhe nach vom Vorstand des Auftragnehmers für die Abrechnung von Hybrid-DRG festgelegt und auf der Internetpräsenz veröffentlicht, erhoben und von der gezahlten Vergütung einbehalten.
- (2) Sollte sich herausstellen, dass zwischen den Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch(tatbestand) vorliegt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer vom Auftraggeber zu fordern und der Auftraggeber ist verpflichtet, diese auch nachträglich zu zahlen. Bei Umsatzsteuerpflicht ist der pauschale Aufwandsersatz die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

§ 6 Ausgeschlossene Verpflichtungen des Auftragnehmers

- (1) Die Verpflichtung des Auftragnehmers umfasst nicht die Aufgabe, Forderungen des Auftraggebers gegenüber Krankenkassen gerichtlich geltend zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer übernimmt keine Verpflichtungen im Zusammenhang mit von Krankenkassen erhobenen Ansprüchen auf sachlich-rechnerische Richtigstellungen nach Auszahlung der Vergütung sowie mit Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen von Leistungen der Hybrid-DRG-Verordnung durch die Krankenkassen.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dresden.

§ 8 Haftung

Die Vertragspartner haften mit Ausnahme der Verletzung von Hauptpflichten aus dem Vertrag nicht für Schäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit. Die Vertragspartner beschränken die Haftung bei Verletzung von Hauptpflichten aufgrund einfacher Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren typischen Schaden.

§ 9 Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Abänderung des Schriftformerfordernisses.

§ 10 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Beauftragung tritt ab Beginn des Quartals, in dem diese dem Auftragnehmer vollständig unterzeichnet vorliegt, in Kraft. Die Beauftragung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Der Auftragnehmer hat auch nach der Kündigung durch den Auftraggeber sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Abrechnung von Leistungen der Hybrid-DRG-Verordnung, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung geltend gemacht werden, durchzuführen.
- (2) Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für einen Vertragspartner derart wesentlich war, dass ihm ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragspartner die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am Nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vorstehende Vereinbarung Lücken enthält, die der Ergänzung bedürfen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer
(KV Sachsen)